

Wien, 17. Februar 2025

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener vom 31.5.2023, COM(2023) 280 final

Referent: Dr. Marco Nademleinsky, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) beehrt sich folgende

weiterführende Stellungnahme

zu erstatte:

1. Anerkennung für die bisherigen Arbeiten

Der ÖRAK knüpft an seine Stellungnahme vom 4. Oktober 2023 an und spricht allen Experten und Expertinnen, die an der Optimierung des Verordnungsvorschlags gearbeitet haben, seine aufrichtige Anerkennung um ihre Bemühungen – nicht zuletzt in 26 Ratsarbeitsgruppensitzungen – aus. Der Verordnungsvorschlag ist im Großen und Ganzen gelungen.

Der ÖRAK übersieht auch nicht, dass die Arbeiten an der Verordnung zum Abschluss gebracht werden wollen und die Möglichkeiten für eine Überarbeitung bzw Ergänzung in diesem Stadium möglicherweise begrenzt sind.

Allerdings sind einige kritische Punkte weiterhin nicht adressiert, die das Funktionieren der Verordnung für die Praxis beeinträchtigen werden und wäre es bedauerlich, nur zwecks raschen Abschlusses auf eine Lösung dieser Probleme zu verzichten.

Die zwei aus Sicht des ÖRAK wesentlichen „Baustellen“ der Verordnung seien wie folgt hervorgehoben:

2. Das auf die gesetzliche Erwachsenenvertretung anwendbare Recht

Der Verordnungsvorschlag regelt zwar ein „European Certificate of Support and Representation“ (Art 34ff), für das laut Annex III eine Bescheinigung ausgestellt werden kann. Dies ist sicherlich begrüßenswert. Allerdings löst die VO nicht die Frage, nach welchem Recht

sich das Eingreifen einer Erwachsenenvertretung kraft Gesetzes (also ohne behördliche Maßnahme) richtet, zB ob bestimmte Verwandte automatisch zum gesetzlichen Vertreter bzw gesetzlicher Vertreterin werden, wenn ein Angehöriger oder eine Angehörige in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Das HESÜ regelt diese Frage nicht. Art 8 der VO verweist für das anwendbare Recht aber allein auf das HESÜ. Es kommt daher zur Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts. Es stellt sich die Frage, ob dies gewollt ist.

3. Das auf die Rechte und Pflichten des Vertreters anwendbare Recht

Der ÖRAK ist der festen Überzeugung, dass Erwachsenenschutz innerhalb der EU nur dann gut funktionieren kann, wenn auch die Rechte und Pflichten derjenigen Person, die für den Erwachsenen handelt, mitbedacht werden. Jüngstes Beispiel dafür bietet die Entscheidung des OGH 7 Nc 25/25y, in der die Zuständigkeit für die Rechnungslegung und Entlohnung eines Erwachsenenvertreters strittig war. Der Erwachsene, für den vom österreichischen Gericht ein Vertreter bestellt wurde, war von Österreich in die Schweiz gezogen: welche Gerichte sind für die Rechnungslegung und Entscheidung über die Entlohnung zuständig? Diese Frage wird auch in der vorgeschlagenen Verordnung bislang noch nicht gelöst.

Weitere praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Wegzug eines schutzbedürftigen Erwachsenen in einen anderen Staat:

Nach welchem Recht bestimmt sich die Haftung des Vertreters und der Vertreterin (zB wenn übersehen wird, im Staat des neuen Aufenthalts Sozialleistungen zu beantragen)? Nach welchem Recht bestimmt sich die Pflicht zur Rechnungslegung? Nach welchem Recht bestimmt sich die Pflicht zur Auskunft über persönliche Verhältnisse des Erwachsenen an Verwandte?

All diese Fragen sind national durchaus unterschiedlich geregelt, es wäre daher für den Vertreter – und damit auch den Erwachsenen – wichtig zu wissen, welches Recht anwendbar ist, zumindest bis im Staat des neuen Aufenthalts eine neuerliche Vertreterbestellung erfolgte.

Es wird daher angeregt, sogar dringend empfohlen, das auf das Vertretungsverhältnis zwischen Erwachsenem und Vertreter bzw Vertreterin anwendbare Recht in den Anwendungsbereich der VO aufzunehmen und klarzustellen, welchem Recht dieses unterliegt. Naheliegender wäre die Lösung, dass das auf das Vertretungsverhältnis anwendbare Recht dem Recht des Staates unterliegt, in dem das Vertretungsverhältnis begründet wurde, solange es nicht zu einem Wechsel des Vertreters durch die Behörden des neuen Aufenthaltsstaates gekommen ist.

Der ÖRAK dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme, hofft auf einen guten Abschluss der Arbeiten an der Verordnung und wird die weiteren Entwicklungen mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office

